

199/52

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 3/85

20.3.1985

Zweifachvereinbarungen des Faches Journalistik (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) über die Zweitfächer im Diplomstudiengang Journalistik

- Raumplanung Seite 2
- Spezielle Volkswirtschaftslehre - Wirtschaftspolitik -
(Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) Seite 6
- Biologie (Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie) Seite 10
- Politikwissenschaft (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie) Seite 13
- Soziologie (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie) Seite 17
- Psychologie (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie) Seite 20
- Geschichte (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) Seite 23
- Englische Sprache und Literatur (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte) Seite 27
- Musik (Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie) Seite 30

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 254. Sitzung am 24.1.1985 die nachstehenden Zweitfachvereinbarungen des Faches Journalistik beschlossen.

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Raumplanung im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Raumplanung

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat Raumplanung hat ihr am 11.5.1983 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studieninhalte

III.1 Studienplan (Art und Umfang des Lehrangebots)

1. Pflicht-Komplex

Vordiplom-Projekt (Anfänger-Projekt) (16 P) 16 SWS

2. Wahlpflicht-Komplex

4 - 5 SWS

A Grdlg. d. Stadt- und Regionalplanung I/II

(3 V) und Grdlg. d. Landesplanung (2 V) oder

B Bauleitplanung I (1 V + 2 Ü) und Bauleitplanung II

(1 V)

3. Wahlpflicht-Komplex

8 - 9 SWS

(Es sind zwei der folgenden vier Teilkomplexe zu wählen):

A Wirtschaftliche Grundlagen der Raumplanung

(4 - 5 SWS/zwei der folgenden Alternativen)

- Allgemeine wirtschaftliche Grundlagen der Raumplanung (3 V)
- Spezielle wirtschaftliche Grundlagen der Raumplanung (2 V)
- Grundlagen der Raumwirtschaftspolitik (2 V)
- Grundlagen der politischen Ökonomie des Kapitalismus (2 V)
- Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Raumplanung (2 V)

B Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung

Komplex "Räumliche Organisation gesellschaftlicher Prozesse" (4 SWS):

- Geschichte und theoretische Ansätze der Gemeinde-soziologie (2 V + 2 S) oder
- Räumliche Organisation und gesellschaftliches System (2 V + 2 S)

C Bodenordnung

(4 SWS/zwei der folgenden Alternativen):

- Bodenordnung I (2 Vü)/Bodenordnung II (2 Vü)/Bodenordnung III (2 V)

D Umweltschutz und ökologische Grundlagen der Raumplanung (4 SWS):

- Ökologische Grundlagen der RP. (2 V) + Methoden und Techniken d. Umweltschutzes (2 V)

4. Wahlpflicht-Komplex

(Es sind zwei der folgenden Teilkomplexe zu wählen):

A Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik

(4 SWS/zwei der folgenden Alternativen)

- P & E I (2 V/S)/P & E III (2 V/S)/P & E IV (2 V/S)/Problemorientiertes Seminar (2 S)

- B Theorien und Modelle räumlicher Systeme und räumlicher Verteilung (4 SWS/zwei der folgenden Alternativen):
- Räumliche Verteilung und Wirkungen der materiellen Infrastruktur (2 S)
 - Räumliche Verteilung und Mobilität von Bevölkerung und Kapital (2 V)
 - Umweltgüte/Umweltverträglichkeit (2 V/S)
 - Theorie der Bodenwertbildung (2 S)
- C Methoden und Verfahren räumlicher Verteilung (4 SWS):
- Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen (2 V) und Prüfstoffkomplexbezogenes Seminar (2 S)
- D Fachplanungen (4 SWS/zwei der folgenden Alternativen):
- Grundsätze städtebaulicher Gestaltung: Denkmalpflege (1 V) und Geschichte der Stadtentwicklung (1 V) und Grundlagen der Stadt- und Landschaftsgestaltung (1 Vü) und Stadtgestalterische Fallstudie (1 Ü)
 - Wohnungswesen: Wohnungswesen I (2 V) und Wohnungswesen II (2 V)
 - Technische Infrastrukturplanung: Versorgungssysteme I (2 Vü) und Raumerschließung durch Verkehrssysteme (1 V) und Verkehrspolitik (1 V)
 - Landschaftsplanung: Landschaftsplanung I (2 V) und Landschaftsplanung II (2 S)

III.2 Studienempfehlung

Es wird empfohlen,

- den Pflicht-Komplex I im ersten Studienjahr,
- den Wahlpflicht-Komplex II im zweiten Studienjahr,
- den Wahlpflicht-Komplex III im zweiten oder dritten Studienjahr,
- den Wahlpflicht-Komplex IV erst nach Eintritt in den Diplom-Abschnitt zu absolvieren und
- vor der Entscheidung in den Wahlpflicht-Komplexen II/III/IV die Studienfachberatung der Abteilung Raumplanung zu konsultieren.

IV. Prüfungsleistungen

IV. 1 Bis zum Abschluß des Vordiplom-Abschnitts sollten mindestens die Leistungsscheine zu den Komplexen I und II vorliegen.

IV. 2 Art und Umfang der Prüfungsleistung

- Im Pflicht-Komplex I ist ein Leistungsschein zu erwerben. (Disputation in der Regel 30 Min. auf der Grundlage des Projekt-Abschlußberichts)
- Im Wahlpflicht-Komplex II ist ein Leistungsschein zu erwerben. (Gemäß Festlegung durch den Prüfer) entweder
 - Seminar-Referat bzw. Hausarbeit mit diesbezüglicher Disputation (in der Regel 30 Min.) oder
 - mündliche Prüfung in der Regel 30 Min.
- Im Wahlpflicht-Komplex III sind zwei Leistungsscheine zu erwerben (Prüfungsformen wie bei Komplex II)
- Der Wahlpflicht-Komplex IV wird im Rahmen der abschließenden Zweitfach-Prüfung abgeprüft.
- Das Zweitfach Raumplanung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. (Kollegialprüfung mit je einem Prüfer aus den gewählten zwei Teilkomplexen des Wahlpflicht-Komplexes IV) (in der Regel 30 Min.).

V. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Raumplanung vom 11.5.1983 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach spezielle Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftspolitik) im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat ihr am 9.2.1983 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studieninhalte

Dieses Fach soll den an Wirtschaftsproblemen und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen interessierten Studenten Grundlagen vermitteln, die sie befähigen, sich in Bereiche der lokalen und regionalen Wirtschaftsberichterstattung einzuarbeiten.

Das Studium dieses Faches soll Grundlagen einer spezifischen Qualifikation für das Wirtschaftsressort vermitteln und so den Studenten insbesondere zur lokalen und regionalen Wirtschaftsberichterstattung

befähigen. Daneben ist ökonomische Sachkompetenz - angesichts der zentralen Bedeutung, die wirtschaftspolitisches Handeln für viele Lebensbereiche hat - auch der Fundierung einer angemessenen Berichterstattung, insbesondere in den Ressorts Politik und Lokales, förderlich.

Die Übung wirtschaftswissenschaftlicher Fachsprache und ökonomischer Methodik soll den Studenten zur vertiefenden eigenen Recherche befähigen, die spezielle Ausrichtung des Studiums auf Ordnungs- und Ablaufpolitik erscheint im Hinblick auf seine beabsichtigte Anwendung zeitökonomisch geboten.

IV. Studienaufbau

Grundstudium

	SWS
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2
- Finanzwissenschaft I	2
- Konjunkturpolitik I	2
- Übung zur Konjunkturpolitik	2
- Ordnungspolitik I (Wettbewerbspolitik)	2
- Übung zur Ordnungspolitik	2

Hauptstudium

- Ordnungspolitik II (Strukturpolitik)	2
- Internationale Ordnungspolitik I (Weltwährungsordnung)	2
- Internationale Ordnungspolitik II (Welthandelsordnung)	2
- Wirtschaftssysteme	2
- Seminar zur Ordnungspolitik	2
- Konjunkturpolitik II	2

- Geld- und Währungspolitik	2
- Fiskalpolitik	2
- Lohn- und Arbeitsmarktpolitik	2
- Wachstumspolitik	2
- Seminar zur Konjunkturpolitik	2

V. Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen 36 SWS nachgewiesen werden und Leistungsnachweise aus folgenden vier Lehrveranstaltungen vorliegen:

- Übung zur Konjunkturpolitik
- Übung zur Ordnungspolitik
- Seminar zur Ordnungspolitik
- Seminar zur Konjunkturpolitik.

Art und Umfang der Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden nach den an der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften üblichen Regeln festgelegt.

Für die in der Regel 30minütige mündliche Prüfung können drei Themen vorgeschlagen werden. Übereinstimmung mit dem Sachgebiet eines Leistungsnachweises ist zulässig.

VI. Inkrafttreten

Diese Nebenfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 9.2.1983 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Biologie im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften und Biologie hat ihr am 22.8.1983 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studieninhalte

Das Fach Biologie soll neben grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Gesamtbereich der Biologie einen Einblick in einige gesellschaftsrelevante biologische Teildisziplinen ermöglichen. Dazu gehören der Natur- und Umweltschutz ebenso wie Sachverhalte und Probleme der Evolution des Menschen, der modernen Genetik, der Zukunftssicherung durch neue Technologien der angewandten Biologie und des sich wandelnden Selbst- und Weltverständnisses durch den Einbezug so unterschiedlicher Disziplinen wie Molekularbiologie und Ethologie.

IV. STUDIENUMFANG

In den ersten vier Semestern sollten Lehrveranstaltungen, die als zum Grundstudium gehörig im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet sind, im Gesamtumfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden absolviert werden. Über zwei mindestens 4-stündige zusammengehörige Veranstaltungen (Teilgebiete) ist je ein qualifizierter Nachweis zu erbringen. Ein derartiger Nachweis wird in der Regel durch die Bearbeitung von Seminar- bzw. Übungsaufgaben in Verbindung mit einer abschließenden Klausur erbracht.

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 16 - 20 Semesterwochenstunden so zu wählen, daß mindestens drei Schwerpunkte (Teilgebiete) mit je vier oder mehr Semesterwochenstunden abgedeckt sind. Der Student trifft eine freie Wahl aus sämtlichen für das Hauptstudium bestimmten Lehrveranstaltungen. Über die Lehrveranstaltungen zu zwei mindestens 4-stündigen Teilgebieten (Schwerpunkten) des Hauptstudiums ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird in der Regel durch die Bearbeitung von Seminar- und Übungsaufgaben in Verbindung mit einer abschließenden, mindestens 2-stündigen Klausur erbracht.

V. Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Biologie gemäß dieser Zweitfachvereinbarung mit insgesamt mindestens 36 Semesterwochenstunden sowie die Vorlage von vier Leistungsnachweisen: zwei aus dem Grund- und zwei aus dem Hauptstudium.

Die mündliche Prüfung im Zweitfach dauert in der Regel 30 Minuten und konzentriert sich auf die drei vom Studenten während des Hauptstudiums gewählten Schwerpunkte.

VI. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 22.8.1983 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Politikwissenschaft im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie hat ihr am 13.12.1978 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Aufbau und Ziele

Das Studium der Politikwissenschaft als Zweitfach im Studiengang Journalistik orientiert sich einerseits an den Erfordernissen des künftigen Berufes. Andererseits soll es den Studenten die Möglichkeit bieten, in einen Wissenschaftszweig vertiefend einzudringen.

Gegenstand des Studiums ist die Auseinandersetzung mit Strukturen, Zweck und Zielen politischer Systeme und ihrer normativen Begründung. Dabei bedient man sich theoretischer Modelle und Strukturmuster, die konkrete politische Abläufe abstrakt zu erfassen suchen, um sie dann mit den normativen Zielvorstellungen eines politischen Systems kritisch in Beziehung zu setzen.

IV. Studieninhalte

- IV.1 Wissenschaftstheoretische Grundlegung (Begriffe, Theorieansätze, Fragestellungen, Methoden und Forschungstechniken, Wissenschaftsdidaktik)
- IV.2 Politische Ideen (incl. Ideologiekritik, Theorien und politische Bewegungen, auch in ihrer jeweiligen historischen Dimension)
- IV.3 Politische Systeme, ausgehend von der BRD, ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und ökonomischen Strukturen sowie Systemvergleiche
- IV.4 Kommunal- und Regionalpolitik
- IV.5 Politische Sozialisation und politische Kultur - Politische Publizistik und Kommunikation
- IV.6 Internationale Politik (transnationale und internationale Beziehungen)

V. Studienaufbau

Das Grundstudium soll den Studenten in das Fach, seine spezifischen Probleme und Arbeitsweisen einführen. Es sollte vier Semester, in denen mindestens 18 SWS belegt werden sollten, umfassen. Dabei sollten folgende Veranstaltungen besucht werden:

- Einführung in die Politikwissenschaft IV.1
- Einführung in den Themenbereich IV.3
- Einführung wahlweise in einen der oben unter IV.2/IV.4/IV.5/IV.6 genannten Themenbereiche.

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 18 Semesterwochenstunden. Um eine wissenschaftliche Vertiefung einzelner Themen zu ermöglichen, sollte der Student - gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Dozenten - auf eine thematische Bezogenheit der einzelnen Themen aufeinander achten. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung ist dem Studenten die Wahl zwischen den Studieninhalten IV.1 bis IV.6 freigestellt.

Soweit eine inhaltliche Verbindung zwischen politikwissenschaftlichen Themenbereichen und den Angeboten sozialwissenschaftlicher Fächer besteht, können Nachweise für dort besuchte Veranstaltungen vom Fach Politikwissenschaft anerkannt werden soweit es sich nicht um Studieninhalte aus dem Fach Journalistik handelt.

Insgesamt werden vier Leistungsnachweise erbracht, in der Regel zwei im Grund-, zwei im Hauptstudium. Form der Leistungsnachweise in der Regel: Hausarbeit, Referat oder Klausur.

VI. Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind vier Leistungsnachweise im Fach Politikwissenschaft und die Teilnahme an Veranstaltungen des Faches im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden. Die Diplomprüfung wird als mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer zu zwei Themen durchgeführt.

VII. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt am 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 13.12.1978 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Soziologie im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie hat ihr am 06.06.1984 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und -inhalte, regelt Art und Umfang des Studiums sowie der Prüfungen und bestimmt die Zulassungsbedingungen für die Diplomprüfung.

III. Studieninhalte

Das Fach Soziologie kann dem künftigen Journalisten vornehmlich Gesellschaftswissen als reflektorisches Potential vermitteln: theoretische und praxisbezogene Grundlagen zur Entwicklung von Problembewußtsein, zur Analyse, Prognose und Einwirkung auf soziale Gebilde und Prozesse, deren Strukturen und Funktionen.

Die Studieninhalte sollen sich beziehen auf

- problemspezifische Einführungen in sozialwissenschaftliche Theorien und Grundbegriffe, methodologische Vorgehensweisen und Techniken der Sozialforschung;
- die Bedeutung historischer und gegenwärtiger Ideologien und Vorurteile;
- die Kenntnis unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme und ihrer Veränderungen (z. B. soziale Schichtung und Mobilität, Konflikte zwischen Interessenorganisationen);
- Informationen über die Soziologie abweichenden Verhaltens (u. a. Stigmatisierung gesellschaftlicher Randgruppen);
- Theorien, Instanzen, Adressaten und Phasen des Sozialisationsprozesses (Familie, Schule, Gruppen der Altersgleichen, Beruf, Massenmedien. Bedeutung lebenslangen Lernens, der Gewinnung und Behauptung von Identität von der frühkindlichen Sozialisation bis zur Gerontologie usw.);
- die Bearbeitung industriegesellschaftlicher Problemfelder von Arbeit und Freizeit;
- Sichtweisen der Stadt- und Gemeindefsoziologie (planungs- und sozialpädagogische Ansätze; Siedlungsformen und Wohnweisen).

IV. Studienablauf

In den ersten vier Semestern sollen mindestens 18, höchstens 24 Semesterwochenstunden zur Hauptsache aus dem Teilgebiet A (Grundlegungsprobleme: Erziehung und Bildung) studiert werden. Nähere Angaben zum Teilgebiet A sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Lehrveranstaltungen über angewandte Soziologie sind dabei zu berücksichtigen.

Im Hauptstudium sind mindestens 12, höchstens 18 Semesterwochenstunden, vornehmlich aus dem Teilgebiet C (Gesellschaftliche Rahmenbedingungen) zu studieren; nähere Angaben sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

In den insgesamt 36 Semesterwochenstunden des Zweitfachstudiums sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, in der Regel zwei in den ersten 4 Semestern, zwei nach dem Volontärpraktikum.

Mindestens ein Leistungsnachweis sollte im Bereich einer angewandten Soziologie erbracht werden. Über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen entscheidet der/die jeweilige Lehrende.

V. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung im Zweitfach erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Kandidat kann drei Themenschwerpunkte vorschlagen; ein Vorschlag darf mit dem Themenbereich eines der vorgelegten Leistungsnachweise übereinstimmen.

VI. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung von 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 6.6.1984 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Psychologie im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat der Abt. Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 19.10.1983 beschlossen. Der Fachbereichsrat der Abt. Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie hat ihr am 16.1.1985 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studieninhalte

Das Studium des Faches Psychologie im Rahmen des Studienganges Journalistik soll nicht auf ein bestimmtes abgegrenztes journalistisches Teil-Berufsfeld vorbereiten, sondern bezieht sich generell auf die journalistischen Grundtätigkeiten der Recherche und Berichterstattung sowie auf die Situation und Rolle des Journalisten in der Gesellschaft. Der Journalist sollte dabei Sensibilität, Verständnis und Verantwortungsbewußtsein im Umgang mit direkten und indirekten Kontaktpersonen erwerben.

IV. Studienaufbau

Es wird empfohlen, in den ersten vier Semestern zwischen 18 und 24 SWS aus folgenden Grundlagenveranstaltungen zu belegen

Methodik der Psychologie	4 SWS
Allgemeine Psychologie	4 SWS
Sozialpsychologie	4 SWS
Entwicklungspsychologie	4 SWS
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	4 SWS
Angewandte Psychologie (Klinische-, Organisations-, Pädagogische Psychologie)	4 SWS

(Erläuterung: Die jeweiligen Titel der Lehrveranstaltungen müssen nicht identisch mit den o. g. Bezeichnungen sein, sollten jedoch den Gebieten eindeutig zugeordnet werden können.

Beispiel: Eine Veranstaltung mit dem Titel "Psychologische Rollentheorie" ist dem Teilgebiet "Sozialpsychologie" zuzurechnen, eine Veranstaltung mit dem Titel "Psychologische Lerntheorien" dem Bereich "Allgemeine Psychologie". In Zweifelsfällen wird bei den Veranstaltungsankündigungen die Zuordnung angegeben.)

Nach dem Volontärpraktikum des Hauptfachstudiums werden nochmals zwischen 18 und 24 SWS aus den oben genannten Bereichen studiert. Am Ende des Studiums muß der Student den Nachweis über insgesamt 36 SWS erbringen und bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vier Leistungsnachweise vorlegen.

Leistungsnachweise

Der Studierende hat vier Leistungsnachweise zu erwerben. Diese sollten sich auf vier verschiedene Teilgebiete aus dem oben genannten Katalog beziehen. Zwei Leistungsnachweise sind in der Regel im Rahmen des Hauptstudiums zu erbringen. Die Art des Leistungsnachweises im jeweiligen Teilgebiet (Hausarbeit, Referat, Fachgespräch etc.) ist vom jeweiligen Dozenten festzulegen.

V. Diplomprüfung

Für die in der Regel 30minütige Diplomprüfung kann der Kandidat drei Themen aus zwei bis drei der oben aufgeführten Studienbereiche vorschlagen.

VI. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 19.10.1983 und des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 16.1.1985 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Geschichte im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fach Geschichte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte

Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 14.12.1983 beschlossen.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studienziele

Das Studium der Geschichte als Zweitfach im Studiengang Journalistik soll die allgemein berufsqualifizierende Ausbildung ergänzen, indem es Grundlagen für fach- und ressortspezifische Qualifikationen vermittelt.

Vor allem für die Berichterstattung in den Ressorts Politik und Wirtschaft, aber auch für das Feuilleton, ist angemessene Sachkompetenz vielfach von geschichtlichen Kenntnissen abhängig.

Darüberhinaus ist, unabhängig vom Ressort, die Kenntnis der Geschichte von "Öffentlichkeit" und der kommunikativ-didaktischen Funktion von Geschichte notwendig zum differenzierten Verständnis der Medien in modernen gesellschaftlichen Systemen.

IV. Studieninhalte

Die Studieninhalte sollten vorwiegend aus den folgenden Teilgebieten des Faches ausgewählt werden:

1. Theorie und Methodologie
 - 1.1 Einführung in die Grundlagen und Methoden der Geschichtswissenschaft (insbesondere hermeneutische und ideologiekritische Quellenarbeit sowie historische Grundwissenschaften)
 - 1.2 Einführung in die Theorie und kommunikativ-didaktische Funktion der Geschichte (insbesondere Verwertungszusammenhänge von Geschichte in der Öffentlichkeit, z. B. historische Argumentation in der Politik, Geschichtsbewußtsein in der Publizistik)
2. Geschichtliche Epochen:
Neuzeit bis 1789
3. Geschichtliche Epochen:
19. Jahrhundert (1789 bis 1917)
4. Geschichtliche Epochen:
Zeitgeschichte (ab 1917)
5. Zweige der Geschichtswissenschaft:
Dem sind zuzuordnen z. B. Veranstaltungen zu folgenden Themen:
 - Politische Geschichte
 - Sozialgeschichte
 - Wirtschafts- und Technikgeschichte

- Rechts- und Verfassungsgeschichte
- Geistesgeschichte und
Geschichte der politischen Ideen und Begriffe
- Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte

6. Geschichtliche Räume

- Regionalgeschichte, insbesondere Westfalens
und des Rheinlandes
- Deutsche Geschichte
- Europäische Geschichte (außerdeutsche Gebiete,
z. B. osteuropäische Geschichte)
- **Außereuropäische Geschichte**

7. Übergreifende Themen

- **Epochenübergreifende Themen**, z. B. Evolution und
Revolution, Dauer und Wandel, vergleichende Betrachtung
von Staatsformen
- **Fächerübergreifende Themen**, z. B. Politische Bildung

Auch Studien in den übrigen Teilgebieten des Faches sind
möglich.

V. Studienverlauf

Für das Zweitfach sieht die Prüfungsordnung des Studienganges
Journalistik den Mindest-Beleg-Nachweis von 36 Semesterwochen-
stunden vor, und zwar für insgesamt acht Hochschulsemeister.
Dabei ist zu beachten, daß die Studienteilgebiete im Grundstudium
zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen und zur exemplarischen
Einführung angeboten werden, während sie im Hauptstudium schwer-
punktmäßig vertieft und erweitert werden.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind im Zweitfach vier Leistungsnachweise vorzulegen, von denen mindestens zwei im Hauptstudium erworben werden sollen. Jeder Leistungsnachweis bezieht sich auf Lehrveranstaltungen eines Teilgebietes von mindestens vier Semesterwochenstunden. Den Studienabschluß im Zweitfach bildet eine in der Regel 30minütige mündliche Prüfung.

VI. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14.12.1983 und des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Englische Sprache und Literatur im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fach Englische Sprache und Literatur des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte
Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 15.2.1982 beschlossen.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

III. Studieninhalte

Die Studien im Fach Englisch sollen dem zukünftigen Journalisten neben der Erweiterung des sprachlichen Könnens exemplarische Einblicke in die englische und/oder amerikanische Gesellschaft und Kultur (Literatur und Landeskunde) vermitteln. Dabei lernt er in eigener wissenschaftlicher Arbeit die Problemstellungen und Forschungsmethoden der jeweiligen Bereiche kennen.

IV. Studienaufbau

Zu Beginn des Studiums unterzieht sich jeder Student einem diagnostischen Sprachtest, der Auskunft über den Stand seiner englischen Sprachkenntnisse gibt. Außerdem ist am Anfang des ersten Semesters ein Orientierungsgespräch mit einem (einer) Lehrenden seiner Wahl verpflichtend.

Grundstudium

Es wird empfohlen, daß der Student Einführungsveranstaltungen in den vier Bereichen englische und amerikanische Landeskunde und englische und amerikanische Literaturwissenschaft (insgesamt mindestens 18 SWS, maximal 24 SWS) besucht. Es wird weiter empfohlen, in je einem landeskundlichen und in je einem literaturwissenschaftlichen Bereich einen Leistungsschein zu erwerben.

Hauptstudium

Vor Beginn des Hauptstudiums hat sich der/die Studierende einem mündlichen und schriftlichen Sprachtest zu unterziehen. Es wird außerdem empfohlen, ein Gespräch mit einem/einer Lehrenden zu führen. Dabei sollen die Erfahrungen und Ergebnisse besprochen werden und Folgerungen für den Aufbau des weiteren Studiums gezogen werden.

Je nach individuellen Interessen oder beruflichen Absichten kann der Student aus einer Vielzahl von Schwerpunkten in englischer und/oder amerikanischer Literatur und/oder Landeskunde wählen. Wichtig ist, daß die gewählten Teilgebiete und Veranstaltungen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen und sich nach Möglichkeit gegenseitig ergänzen. Für Journalistik-Studenten besonders empfohlene Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis durch (J) gekennzeichnet.

Im Hauptstudium studiert der Student mindestens 12, maximal 18 SWS aus den vier genannten Bereichen und erwirbt zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Bereichen.

V. Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen.

Für die in der Regel 30minütige mündliche Prüfung, die in der Regel ganz in englischer Sprache stattfindet, können drei Themenschwerpunkte vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Übereinstimmung mit dem Sachgebiet eines Leistungsnachweises ist zulässig.

VI. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt mit Wirkung vom 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 15.2.1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985.

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

ZWEITFACHVEREINBARUNG

über das Zweitfach Musik im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem Institut für Journalistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte und dem Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie
Vom 7. März 1985

I.

Der Fachbereichsrat Sprach und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 13.10.1983 beschlossen, der Fachbereichsrat Musik, Gestaltung, Sport und Geographie hat ihr am 24.10.1984 zugestimmt.

II.

Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele und -inhalte, regelt Art und Umfang des Studiums sowie der Prüfungen und bestimmt die Zulassungsbedingungen für die Diplomprüfung.

III. Studieninhalte

Das Musikstudium als Zweitfach im Studiengang Journalistik wird auf Erfordernisse der Berichterstattung zu musikalischen Ereignissen sowie der Arbeit in Musikredaktionen der Massenmedien ausgerichtet. Entsprechend der differenzierten Spannweite des Musiklebens vermittelt das Studium zunächst Grundlagenkenntnisse der Musiktheorie und Fachmethodik, um dann exemplarisch in ausgewählte Teilbereiche der systematischen Musikwissenschaften einzuführen.

Im Hauptstudium werden vom Studenten gewählte Schwerpunkte aus der Musikwissenschaft vertieft und erweitert. Ein gewisses Maß eigener musikalischer Praxis ist erforderlich sowohl als Grundlage für die fachwissenschaftlichen Studien wie auch für die Fähigkeit, musikalische Aufführungen inhaltlich wie aufführungstechnisch beurteilen zu können.

IV. Studienaufbau

Die Studieninhalte sind aus dem Angebot für die Lehramtsstudiengänge Musik unter Berücksichtigung der spezifischen Belange des Zweitfachstudiums für Journalisten ausgewählt. Mit den Chiffren W1 - 4 sind Studienfelder des fachwissenschaftlichen Bereichs, mit P2 - 5 Studienfelder des künstlerisch-praktischen Bereichs bezeichnet, deren Inhalte im einzelnen der Studienordnung für das Lehramt Sekundarstufe I bzw. II zu entnehmen sind.

Das Studium umfaßt 36 Semesterwochenstunden, die in mindestens 6 Studiensemestern absolviert werden können.

Grundstudium (18 SWS)

P2 Musiktheorie

- Gehörbildung 2 SWS
- Harmonielehre 2 SWS
- Formenlehre 2 SWS

(Bei fehlenden Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an den musik-theoretischen Übungen ist der Besuch von Brückenkursen zur Allgemeinen Musiklehre zu empfehlen.)

W1 Einführung in die Musikwissenschaft	2 SWS
Allgemeine Musikgeschichte	4 SWS
W2 Repertoire der Kunstmusik	
(Gattungen, Epochen, Werkkenntnis)	4 SWS
W3 Musikspektrum der Gegenwart	2 SWS

Hauptstudium (18 SWS)

P2 Musiktheorie

- weiterführende Kurse zur Analyse und Interpretation 4 SWS

P3 Arbeit mit elektroakustischen Apparaten

- oder praktische Instrumentenkunde 2 SWS

P4 Ensembleleitung und Improvisation 2 SWS

P5 Teilnahme an Musikgruppen (ohne Anrechnungsfaktor)

Im W-Bereich sind während des Hauptstudiums 10 Semesterwochenstunden zu studieren. Dabei sind Schwerpunkte zu bilden (mindestens je 4 SWS)

- in Musikästhetik
oder Musiksoziologie
oder Musikpsychologie
und
 - in einem Gebiet aus dem Repertoire der Kunstmusik (W2)
oder aus dem Musikspektrum der Gegenwart (W3).
- In den Schwerpunkten W2 und W3 (s. o.) sind bei entsprechender Zahl von Interessenten auch Veranstaltungen zur Geschichte und Praxis der Musikkritik und Musikrezeption vorgesehen.

V. Studiennachweise und Prüfung

Am Ende des Studiums sind 4 Leistungsnachweise vorzulegen:

- aus dem Grundstudium 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Musiktheorie
- aus dem Hauptstudium 1 Leistungsnachweis aus dem musikgeschichtlichen Bereich
- aus dem Hauptstudium 1 Leistungsnachweis zum Schwerpunkt Musikästhetik oder Musiksoziologie oder Musikpsychologie
- aus dem Hauptstudium 1 Leistungsnachweis zum Schwerpunkt W2 oder W3.

Der Leistungsnachweis in Musiktheorie ist durch Klausuren in Gehörbildung, Harmonielehre und Formenlehre zu erbringen. Die Leistungsnachweise zur Musikgeschichte und den Schwerpunkten sind jeweils durch ein Referat, eine schriftliche Hausaufgabe oder ein Fachgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer zu erwerben.

VI. Diplomprüfung

Für die mündliche, in der Regel 30 Minuten dauernde Prüfung kann der Kandidat drei Themenbereiche vorschlagen. Dabei ist die Übereinstimmung mit dem Themenbereich eines Leistungsnachweises zulässig.

VII. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung bedarf eines Senatsbeschlusses und tritt am 1.10.1984 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 13.10.1983 und des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 24.10.1984 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 24. Januar 1985

Dortmund, den 7. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger